ZBB 2001, 386

BGB §§ 368, 607

Widerlegung des Beweiswertes eines Sparbuchs

LG Köln, Urt. v. 09.11.2000 – 21 O 279/99, WM 2001, 1763

Leitsatz:

Ein Sparbuch enthält als Quittung über den als Guthaben eingezahlten Betrag ein außergerichtliches Geständnis über den Leistungsempfang, dem als Bankquittung einer Geschäftsbank ein erhöhter Beweiswert zukommt, der nur in Ausnahmefällen erschüttert werden kann, so wenn beispielsweise das Sparkonto wegen seiner Auflösung oder fehlenden Guthabens gesperrt worden ist, weil das Guthaben mit Kontokorrentsalden verrechnet worden ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG